



# Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Oldenburg

## „Förderprogramm Photovoltaik“

26.04.2021

### Präambel

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu dem Bau, beziehungsweise zum Weiterbetrieb einer Solarstromanlage zu motivieren.

### § 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV-) Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 35 Kilowatt Spitzenleistung (kWp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Stadt Oldenburg.

### § 2 Antragsberechtigte

Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften sowie Mieterinnen und Mieter antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird. Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle, caritative Einrichtungen, sind durch ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.

### § 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. In Absatz 4 erfolgt dies in Form einer Festbetragsfinanzierung, die sich an der Kilowatt-Spitzenleistung orientiert, die Förderung gemäß Absätze 5 bis 7 stellt eine pauschalisierte Festbetragsfinanzierung dar.





(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.

(4) Für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 3 bis 35 kWp gelten folgende Fördersätze:

a) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von drei bis 10 Kilowatt-Spitzenleistung werden mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.

b) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung mit 125,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.

c) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 21 bis 35 Kilowatt-Spitzenleistung werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert, im Leistungsbereich 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung mit 125,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert und im Leistungsbereich 21 bis 35 Kilowatt-Spitzenleistung mit 100,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.

(5) Fassadenmodule, kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren (PVT-Kollektoren) sowie Photovoltaik-Module für die Überdachung von Parkflächen und sonstigen baulichen Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen (Überdachungsanlagen) erhalten zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 aufgeführten Fördersätzen, einen Innovationszuschuss von pauschal 1.000 Euro Festbetrag pro Anlage.

(6) Für bestehende Anlagen, deren EEG-Förderung ausläuft und die von einer Volleinspeisung auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden, wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Austausch des Stromzählers auf einen Zweirichtungszähler in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt.

(7) Für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro als Festbetrag gewährt.



#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.
- (2) Die eingesetzten PVT-Kollektoren müssen ein Solar-Keymark-Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein.
- (3) Überdachungsmodule müssen durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für die Überkopfmontage zertifiziert sein.
- (4) Die Fördervoraussetzungen bestehender Photovoltaikanlagen gemäß §3 Abs. 6 ist vom Zuwendungsempfänger mittels Schreiben des Netzbetreibers (EWE Netz) nachzuweisen.
- (5) Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber (EWE-Netz) angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Der erforderliche Nachweis ist vom Berechtigten bereits im Antragsverfahren zu erbringen.
- (6) Mit Ausnahme von § 3 Abs.6 muss es sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln. Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur nach vorherigem, bewilligtem Antrag möglich. Zur beschleunigten Herbeiführung der Bestandskraft kann mittels eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) gegen den Bescheid erhoben werden. Ein entsprechendes Formblatt ist der Förderzusage beigelegt.
- (7) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- (8) Photovoltaikanlagen, die aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderfähigkeit der gesamten Anlage gemäß § 3 Absatz 1 ist gegeben, wenn die Anlage über das Anforderungsprofil zur Umsetzung der öffentlich rechtlichen Verpflichtung hinausgeht.
- (9) Mit Durchführung der Errichtung der PV-Anlage erforderlichen Baumaßnahmen dürfen nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe beauftragt werden. Beabsichtigte, ergänzende Eigenleistungen sind von dem /der Antragsteller/in der Stadt im Vorfeld mitzuteilen und abzustimmen. Zweifel an der fachgerechten Umsetzung, die auch durch eine unzureichende Darlegung bestehen, können zu einem Ausschluss der Förderfähigkeit und einer Versagung des Förderantrages führen.



(10) Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Oldenburg erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

(11) Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Oldenburg jederzeit nach Absprache bis zur Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

## **§ 5 Kumulation**

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

## **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangsbearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Anträge können online über die Internetseite der Stadt Oldenburg unter [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Stadt Oldenburg (Oldb), Amt für Umwelt und Bauordnung, Fachdienst Energie und Klimaschutz gestellt werden. Das Antragsformular ist hier erhältlich oder kann über das Service Center der Stadt Oldenburg angefordert werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.

(4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.

(5) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist ist der Antragstellende gehalten der Stadt, alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate



möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

(6) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.

(7) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung. Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage gegenüber dem Angebot unterschritten wird. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich. Falls eine Förderung versagt wird, hat der Antragsstellende entstandene Kosten selbst zu tragen.

## **§ 7 Rückforderung**

(1) Die geförderte Photovoltaikanlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

## **§ 8 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen



## **§ 9 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bislang gültige Richtlinie vom 25.02.2020, die mit diesem Tag außer Kraft tritt.